

Pflegezeiten

Zusatzrente und/oder Pflichtrente bzw. Pflichtrente mit freiwilliger Beitragszahlung (Provinz Bozen)



Beschreibung

Der Zuschuss ist ein Beitrag zur Unterstützung der Pflichtrente und der Zusatzrente. Er dient der Abdeckung des Zeitraums für die Pflege bedürftiger Familienangehöriger (2., 3. oder 4. Pflegestufe der Provinz Bozen), oder von Familienmitgliedern unter 5 Jahren, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74% zuerkannt wurde, oder Zivilblinde oder Taube sind. Der Beitrag ist nicht an die wirtschaftliche Situation der Familie gebunden.



Zielgruppe

Der Beitrag steht denjenigen zu, die freiwillige Beiträge in ihre Rentenkasse eingezahlt haben:

- Arbeitnehmer/innen des Privatsektors mit Teilzeitarbeit bis höchstens 70%;
- Arbeitnehmer/innen des Privatsektors im unbezahlten Wartestand ohne Vorsorgeabsicherung;
- In der getrennten Verwaltung der INPS eingetragene Personen;
- Personen, die keiner Arbeitstätigkeit nachgehen und in keiner Pflichtvorsorgeform eingeschrieben sind (z.B. Hausfrauen und Student/innen).

Personen, die Pflichtbeiträge in die eigene Rentenkasse eingezahlt haben:

- selbstständige Erwerbstätige.

Ebenfalls Anrecht auf diesen Beitrag haben Personen, wenn sie seit mindestens sechs Monaten mit regelmäßiger Beitragszahlung in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind oder alternativ in ihren Zusatzrentenfonds mindestens 360 Euro eingezahlt haben.

Ausschlüsse:

Der Beitrag steht nicht zu:

- Personen, die eine direkte Rente beziehen;
- Für jene Zeiträume, in denen fiktive Beiträge in Folge von Arbeitsverlust zuerkannt wurden.



Zugangsvoraussetzungen

- Der Beitrag wird gewährt für die Unterstützung von: dem Ehegatten, der Person, mit der Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, Verwandten bis zum 3. und 4. Grad, allen nichtehelichen Partnern und Minderjährigen in Pflegefamilien;
- Zum Zeitpunkt des Ansehens muss die Person ihren Wohnsitz in der Provinz Bozen-Südtirol haben;
- Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Ansehens.



Höhe der Leistung

Maximale Jahresbeiträge aufgrund der Arbeitstätigkeit des Antragstellers:

- Rückerstattung von freiwilligen oder Pflichtbeiträgen die von Hausfrauen, Angestellten im unbezahlten Wartestand, Selbständigen oder Freiberuflern in die eigene Rentenkasse eingezahlt wurden in Höhe von max. 4.000 Euro;
- Rückerstattung von freiwilligen oder Pflichtbeiträgen die von Hausfrauen, Angestellten im unbezahlten Wartestand, Selbständigen oder Freiberuflern für die Betreuung von anvertrauten Kindern unter 5 Jahren mit einer Invalidität von mindestens 74 % in die eigene Rentenkasse eingezahlt wurden in Höhe von max. 9.000 Euro;
- Beitrag für den Zusatzrentenfonds für alle Kategorien (außer Teilzeitangestellte bis zu 70 %) in Höhe von max. 4.000 Euro;
- Beitrag für den Zusatzrentenfonds für Teilzeitangestellte bis zu 70 % in Höhe von max. 2.000 Euro;

Wird der Regionalbeitrag für denselben Zeitraum sowohl für die öffentliche Vorsorge als auch die Zusatzvorsorge beantragt, darf die Höhe des gewährten Beitrags die festgelegte Jahresobergrenze nicht überschreiten. Der Beitrag ist für den gesamten Zeitraum, in dem die Betreuung notwendig ist, und bis zum Erreichen der Mindestvoraussetzung für den Bezug einer Dienst- oder Altersrente fällig.

Der regionale Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Beitragszahlung oder der Pflichtrentenbeiträge wird in Form einer Rückerstattung ausgezahlt, nachdem die betroffene Person die Beiträge an die INPS oder an eine Rentenkasse für Freiberufler/innen gezahlt haben.



Verlust des Beitrags

Sollte aus den Kontrollen der ASWE hervorgehen, dass die Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen oder verbindliche Informationen nicht angegeben wurden, wird die ASWE neben der Erhebung eventueller Strafgebühren die ausgezahlten Beiträge widerrufen und die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen anwenden.



Antragsstellung

Der Antrag kann nur telematisch bei allen mit der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen) vertragsgebundenen Patronaten eingereicht werden.

Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der ASWE über die Pensplan Centrum AG an die Zusatzrentenform des/der Antragstellers/in überwiesen, ohne diese/r in Vorleistung gehen muss.



Fristen

Der Antrag muss innerhalb 31. Oktober jedes Jahres gestellt werden



Auszahlende Körperschaft

Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Tel.: 0471 418300 - aswe.provinz.bz.it



Gesetzesquelle

Regionalgesetz Nr. 1/2005 u.s.Ä.; Durchführungsbestimmung des D.P.Reg. Nr. 3/L/2008 u.s.Ä.; Dekret des Landeshauptmanns Nr. 18/2017